

1961	Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1961	Nr. 97
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 61	Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete	2141
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	2151

Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete

Vom 22. Dezember 1961

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 68, des § 73 Abs. 2 und des § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) wird verordnet:

§ 1

Seezollgrenze

(1) Seezollgrenze ist die Zollgrenze an der Küste und an Flußmündungen.

(2) Jeweilige Strandlinie ist die Linie, an der sich Land und Wasser unter dem Einfluß von Ebbe und Flut jeweils begrenzen. Ungewöhnliche Naturereignisse beeinflussen sie nicht.

(3) Wo die Seezollgrenze von der jeweiligen Strandlinie abweicht und wo sie an Flußmündungen verläuft, ergibt sich aus Anlage 1. Ist die jeweilige Strandlinie durch andere als die in Anlage 1 bezeichneten Gewässer oder Hafeneinfahrten unterbrochen, so bildet die Gerade zwischen den am weitesten in die See vorspringenden Landspitzen oder Hafengebäuden die Seezollgrenze.

(4) Feste Anlagen in der See gehören als Inseln zum Zollgebiet.

§ 2

Zollbinnenlinie

Der Verlauf der Zollbinnenlinie ergibt sich aus Anlage 2. Straßen, Wege, Bahnkörper, Gewässer,

Deiche usw., die den Verlauf der Zollbinnenlinie bestimmen, sowie Städte und Orte, die von der Zollbinnenlinie berührt werden, gehören zum Zollgrenzbezirk, soweit in Anlage 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Gebiete, die der Grenzaufsicht unterworfen sind

Die Gebiete, die der Grenzaufsicht unterworfen sind, ergeben sich aus Anlage 3. Straßen, Wege, Bahnkörper, Gewässer, Deiche usw., die den Verlauf der Begrenzungslinie bestimmen, sowie Städte und Orte, die von der Begrenzungslinie berührt werden, gehören zu den der Grenzaufsicht unterworfenen Gebieten, soweit in Anlage 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1961

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage

Anlage 1

Die Seezollgrenze weicht von der jeweiligen
Strandlinie ab**A. im Küstengewässer bei Neustadt in Holstein:**

Seezollgrenze ist die Gerade, die die südliche Gemeindegrenze der Stadt Neustadt auf dem Westufer der Neustädter Bucht mit der südwestlichen Ecke des Lotsenhauses auf der Jonathanwiese auf dem Ostufer verbindet;

B. im Küstengewässer bei Heiligenhafen:

Seezollgrenze ist die Gerade, die das Leuchfeuer Strandhusen mit der Ostspitze der Halbinsel Graswarder verbindet;

C. in der Kieler Förde:

Seezollgrenze ist die Gerade, die den nordöstlichsten Punkt der Steinmole bei Stein am Ostufer mit dem Bülker Leuchtturm am Westufer der Förde verbindet;

D. in der Eckernförder Bucht:

Seezollgrenze ist eine Gerade, die das Südufer mit dem Nordufer verbindet. Sie beginnt auf dem Südufer am Westende des Steilufers östlich des Gasthauses Kiekut und endet auf dem Nordufer bei der Landungsmole südöstlich des Hemmelmarker Sees;

E. in der Flensburger Förde:

Seezollgrenze ist die Gerade, die den Markstein auf dem Ostufer 100 m nordostwärts der Nordostecke der Marine-Badeanstalt Mürwik mit dem Markstein auf dem Westufer 18 m nördlich der Ostseebadbrücke verbindet;

F. im nordfriesischen Wattenmeer:

Seezollgrenze ist die Gerade, die die Tonne B im Lister Tief mit der Nordwestecke der Insel Sylt (Ostindienfahrer-Huk) verbindet, von der Südspitze der Insel Sylt die Gerade bis zur Nordspitze des Kniepsandes der Insel Amrum sowie die Gerade, die die Südwestspitze der Insel Amrum mit der Westspitze der Halbinsel Eiderstedt (Badestrand St. Peter) verbindet;

G. in der Eidermündung:

Seezollgrenze ist die Gerade, die das Spannbüllhorn auf dem Eiderstedter Ufer mit dem Hundeknöll auf dem Dithmarscher Ufer verbindet;

H. in der Elbemündung:

Seezollgrenze ist die Gerade, die den Punkt, in dem die Seedeiche des Dieksander Koogs und des Kaiser-

Wilhelm-Koogs zusammentreffen, mit dem östlichen Schnittpunkt der Strandlinie des linken Ufers der Elbemündung und der Zollgrenze des Freihafens Cuxhaven verbindet;

J. in der Wesermündung:

Seezollgrenze ist die Gerade von der auf dem rechten Weserufer gegenüber dem Ortsteil Nordenham-Einswarden aufgestellten Tafel „Zollgrenze“ zu der am linken Weserufer 750 m südwestlich der Anlegestelle der Fähre Blexen-Bremerhaven am Fuß des Deiches aufgestellten Tafel „Zollgrenze“;

K. im ostfriesischen Wattenmeer:

Seezollgrenze ist die Gerade von der Deicke bei Schillighörn bis zum südöstlichen Endpunkt des Leitdammes der Insel Oldeog, vom westlichen Endpunkt des Leitdammes von Oldeog die Gerade zum Ostanleger der Insel Wangerooge, von der Westspitze von Wangerooge beim Westturm die Gerade zur Ostspitze der Insel Spiekeroog, von der Nordwestspitze von Spiekeroog bei der Giftbude die Gerade zur Nordostspitze der Insel Langeog, von der Westspitze von Langeog bei den Flinthörn-Dünen die Gerade bis zur Nordostspitze der Insel Baltrum, von der Nordwestspitze von Baltrum die Gerade zur Nordostspitze der Insel Norderney, von der Westspitze von Norderney bei der Marienhöhe die Gerade zur Nordostspitze der Insel Juist bei Kalfamer, von der Nordwestspitze von Juist bei Haak die Gerade zur Nordspitze der Insel Borkum und vom Westrand von Borkum die Seezollgrenze der Emsmündung bis zum rechten Emsufer in Höhe des Leuchtfuers Wybelsum;

L. in der Emsmündung:

Seezollgrenze ist die nach Deutschland hin liegende Betonungslinie vom Westrand der Insel Borkum bis zur letzten seewärts der Linie Wybelsum-Termunten gelegenen Tonne und von dort aus die Gerade zum rechten Emsufer in Höhe des Leuchtfuers Wybelsum. Beim Emdener Hafen ist Seezollgrenze die Zollgrenze des Freihafens Emden. Vom Schnittpunkt der Linie Petkumer Kirchturm-Pegelhaus bei Pogum mit dem rechten Emsufer ist Seezollgrenze die Gerade zum linken Emsufer in Höhe des Pegelhauses bei Pogum.

Anlage 2

Verlauf der Zollbinnenlinie

**A. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion
Kiel**

1. Ostseeküste

Die Zollbinnenlinie beginnt im Schnittpunkt des von Palingen nach Westen führenden Landweges mit der SBZ-Demarkationslinie. Sie verläuft zunächst in nordöstlicher Richtung zur Kunststraße Wesloe-Schlutup, folgt dieser Straße in westlicher Richtung bis Wesloe und führt von dort in gerader Linie zum Schweizerhaus an der Travemünder Allee. Sie verläuft anschließend durch die Straßen An der Hafenbahn, Hafenstraße, An der Untertrave, Holstenbrücke, Holstentor, Puppenbrücke über den Lindenplatz zur Fackenburger Allee und durch die Schwartauer Allee nach Bad Schwartau. Von der Stadt Lübeck gehören zum Zollgrenzbezirk nur die nordostwärts dieser Linie zur Lübecker Bucht hin liegenden

Teile. Von da folgt sie über Pansdorf der Bundesstraße 207, die sie bei der Abzweigung des Weges nach Roge verläßt. Darauf verläuft sie über Roge, Sierhagen, Hasselburg, Krummbek, Bentfeld, Suxdorf und weiter in nordöstlicher Richtung über Nienhagen, Niehof, Lensterbek bis zur Straße Grömitz-Cismar, entlang dieser Straße über Cismar, Grube bis zur Abzweigung nach Oldenburg bei Augustenhof. Sie geht dann auf der abzweigenden Straße in westlicher Richtung über Göhl nach Oldenburg bis zur Einmündung in die Bundesstraße 207, auf dieser in südlicher Richtung bis zu der Abzweigung des Weges nach Lübbersdorf bei dem Chauseehaus und auf diesem Wege über Lübbersdorf, Johannisdorf, Grammdorf, Wangels nach Kükelühn. Von hier läuft sie in westlicher Richtung auf der Straße Lensahn-Kaköhl über Nessendorf nach Kaköhl, sodann auf der Bundesstraße 202 über Lütjenburg bis zur Ab-

zweigung Seekrug. Von dort läuft die Zollbinnenlinie am Nordufer des Selenter Sees entlang bis zum Weg nach Salzau, auf diesem in nordwestlicher Richtung über Salzau, Charlottenthal, Stoltenberg zum östlichen Zipfel des Passader Sees, an seinem Nordufer entlang bis zur Abzweigung der Straße Schönberg-Kiel in Passade. Dieser folgt sie in südwestlicher Richtung über Probsteierhagen, dann der Schönberger Landstraße, der Schönkirchenerstraße, der Schwentinebrücke, der Schönbergerstraße, der Werftstraße in südlicher Richtung, der Frantziusallee und dem Ostring. Weiter folgt sie der Pickertstraße, der Kaiserstraße und dem Karlstal, läuft dann in südlicher Richtung bis in die Werftstraße, folgt darauf der Gablenzstraße, der Gablenzbrücke, der Hummelwiese, dem Sophienblatt, der Andreas-Gayk-Straße, der Holstenstraße, der Willestraße, dem Martensdamm, der Dahlmannstraße, der Hospitalstraße, der Schittenhelmstraße und der Feldstraße bis zur Esmarchstraße. Dieser folgt sie in westlicher Richtung bis zur Holtenauerstraße, hierauf der Holtenauerstraße, der Projensdorfer Straße und dem Steenbeker Weg bis Suchsdorf. Von der Stadt Kiel gehören zum Zollgrenzbezirk nur die innerhalb dieser Linie, d. h. die zur Kieler Förde und zum Hafen hin liegenden Teile der Stadt. Von Suchsdorf verläuft sie über den Viehdamm nach Kronshagen, weiter über Ottendorf, Quarnbek, Flemhude bis Achterwehr und von dort an auf der Bundesstraße 202 bis Bredenbek. Von hier verläuft sie in nordwestlicher Richtung entlang der Straße Bredenbek-Wakendorf-Kluvensiek, weiter in nordostwärtiger Richtung bis Osterrade-Fähre Sehestedt am Nord-Ostsee-Kanal. Vom Nordufer des Nord-Ostsee-Kanals aus geht sie entlang der Straße Sehestedt-Neu-Holtsee-Haby-Groß-Wittensee, weiter in nördlicher Richtung über Hummelfeld bis zur Einmündung in die Bundesstraße 76, dann in nördlicher Richtung bis zur Südostecke der Großen Breite, am Ostufer der Schlei (Große Breite) entlang bis zur Fähre Missunde und weiter entlang der Straße Missunde-Taarstedt. Von Taarstedt aus geht sie auf der Straße nach Kappeln bis zur Einmündung in die Bundesstraße 201. Der Bundesstraße 201 folgt sie bis zum Kreuzungspunkt mit der Bundesstraße 199, dann der Bundesstraße 199 bis Mehly und weiter der Landstraße Mehly-Sterup. Von Sterup verläuft sie in westlicher Richtung über Sörup, Satrup, Bistoft, Gr. Solt, Wanderup, den Landweg Wanderup-Großenwiehe, die Landstraße Kl. Wiehe-Nordhackstedt-Hörup und weiter auf der Bundesstraße 199 über Leck nach Klixbüll und von hier in südwestlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt der Eisenbahn mit der Landstraße Klixbüll-Niebüll.

2. Nordseeküste

Die Zollbinnenlinie beginnt am Kreuzungspunkt der Eisenbahn mit der Landstraße Niebüll-Klixbüll und führt an der Ostseite der Bahnlinie Niebüll-Meldorf entlang über Lindholm, Stedesand, Bredstedt, Husum, Friedrichstadt, Lunden, Weddingstedt, Heide bis zum Bahnhof Meldorf; alle östlich der Bahnlinie liegenden Bahnhöfe und Teile von solchen werden in den Zollgrenzbezirk einbezogen. Vom Bahnhof Meldorf aus verläuft sie in westlicher Richtung zur Bundesstraße 5 bei Buntenhof, entlang der Bundesstraße 5 bis Kattrepel und weiter entlang der Straße Kattrepel-Neufeld bis Neufeld.

B. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Hamburg

1. Abgrenzung des Zollgrenzbezirks längs der Seezollgrenze

Die Zollbinnenlinie schließt an die der Oberfinanzdirektion Kiel an und verläuft von Neufeld auf dem rechten Elbufer in einer Geraden über die Elbe zur ostwärtigen Ecke der Einfahrt des Altenbrucher Hafens. Dann geht sie in südlicher Richtung über den Bahnhof Altenbruch entlang der Bahnhofstraße bis zur Ortsmitte Altenbruch.

Von hier folgt sie der Bundesstraße 73 in südlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Weg, der über Wester-Ende-Altenbruch zur Bundesstraße 6 führt, zieht sich an diesem Weg entlang nach Westen bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie Cuxhaven-Bremerhaven, folgt der Bahnlinie in südlicher Richtung bis an die Bundesstraße 6 und verläuft dann am Ostrand der Bundesstraße 6 bis „Hohen Lieth“.

2. Abgrenzung des Zollgrenzbezirks längs der Zollgrenze um den Freihafen Hamburg

Die Zollbinnenlinie beginnt auf dem rechten Elbufer am Anleger Blankenese, verläuft längs der Blankeneser Hauptstraße und der Elbchaussee und folgt durch das hamburgische Stadtgebiet den folgenden Straßen: Klopstockstraße, Palmaille, Breite Straße, Schlachterbuden, Pinnasberg, Bernhard-Nocht-Straße, Seewartenstraße, Rothesoodstraße, Böhmkenstraße, Krayenkamp, Ost-West-Straße, Deichtorplatz, Amsinckstraße, Högerdamm, Amsinckstraße, Billhorner Brückenstraße, Billhorner Röhrendamm, Billhorner Mühlenweg, Billwerder Neuer Deich, Ausschläger Elbdeich, Bergedorfer Heerweg, Andreas-Meyer-Brücke, Andreas-Meyer-Straße und Brennerhof. Sie folgt dann dem Tatenberger Weg bis zur Tatenberger Schleuse, läuft längs des Hofschlägerwegs und des Hofschlägerdeichs, des Spadenländer Elbdeichs, des Ochsenwerder Elbdeichs bis zum Elbkilometer 609. Die Zollbinnenlinie überquert die Elbe, läuft von Bullenhausen süderelbabwärts längs des Neuländer Elbdeichs bis an die Autobahn Hamburg-Bremen-Hannover, zieht sich an ihr entlang nach Süden bis an den Fünfhausener Landweg (Zubringer Neuland), folgt ihm nach Westen bis an die Schlachthofstraße, verläuft dann nach Süden dieser und der Hörstener Straße entlang bis zur Straßenbrücke über die Eisenbahn hart südlich des Bundesbahnhofs Hamburg-Harburg. Sie überquert hier die Bahnlinie Hamburg-Harburg-Lüneburg und verläuft dann nach Norden längs der Hannoverschen Straße bis zur Kreuzung der Bahnlinie Harburg-Buxtehude. Von dort verläuft sie längs der Bahnlinie bis 600 m ostwärts Bahnhof Daerstorf. Sie folgt dann der Hamburger Landesgrenze bis zur Elbe. Von hier verläuft sie in nördlicher Richtung über die Elbe bis zum Anleger Blankenese.

C. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Bremen

1. Abgrenzung des Zollgrenzbezirks längs der Seezollgrenze

Die Zollbinnenlinie schließt bei der „Hohen Lieth“ an die der Oberfinanzdirektion Hamburg an und verläuft weiter längs der Bundesstraße 6 nach Süden über Midlum und Holssel bis Sievern. Von hier folgt sie dem in südöstlicher Richtung führenden Feldweg nach Debstedt, weiter in gleicher Richtung auf der Straße nach Debstedterbüttel bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Bundesbahnlinie Bremerhaven-Bederkesa und führt dann in gerader Linie über Wehdenerdamm bis zum östlichen Ortsrand von Laven. Von dort verläuft sie in südöstlicher Richtung bis zur Geeste und weiter, diese überschreitend, in südlicher Richtung über Bramel am Westrand des Groß-Sellstedter Sees entlang über Wildes Moor bis zur Einmündung der Straße Hosermühlen-Bexhövede in die Straße Schiffdorf-Sellstedt. Von hier zieht sie sich an der Straße Hosermühlen-Bexhövede entlang, bis diese am Ostrand von Bexhövede in die südwestwärts nach Loxstedt führende Hauptverkehrsstraße einmündet. Dieser folgt sie in südwestlicher Richtung über Bexhövede, Loxstedt und Nesse bis zur Einmündung in die Bundesstraße 6, folgt dann dieser Straße etwa 900 m in südlicher Richtung bis zur Abzweigung der Hauptverkehrsstraße nach Stotel. Hier biegt sie nach Westen ab und folgt nun der über Stotel-Holte führenden Straße bis Büttel, biegt hier wieder nach Süden ab und verläuft nunmehr an der Straße entlang über Neuenlande, Rech-

tenfleth bis Sandstedt. Hier wendet sie sich nach Westen und führt am südlichen Ortsrand von Sandstedt vorbei bis zum Weserdeich, folgt diesem in nördlicher Richtung bis zum Sielhafen von Sandstedt, läuft an dessen Südmole entlang zur Weser und überspringt diese in gerader Linie zur Einmündung des Golzwarder Siels (Südseite) in die Weser.

2. Abgrenzung des Zollgrenzbezirks längs der Zollgrenze um den Freihafen Bremen

Die Zollbinnenlinie beginnt auf dem rechten Weserufer beim Anleger der Vegesacker Wagenfähre, überquert die Mündung der Lesum in gerader Richtung auf die Nordwestspitze des Schönebecker Sandes zu und folgt dann der Uferlinie der Weser bis zum Nordausgang von Niederbüren. Sie überspringt hier die Weser zum rechten Ufer der Ochtm und läuft dann entlang der Landesgrenze bis zum Bahndamm der Eisenbahn Bremen-Oldenburg. Sie biegt dort im spitzen Winkel ab und verläuft nun am Nordfuß des Bahndamms entlang bis zum Beginn der Eisenbahnbrücke. Hier wechselt sie auf die Ostseite des Bahndamms über, überspringt die Weser auf der stromaufwärts gelegenen Seite der Brücke und wechselt am rechten Ufer der Weser wieder auf die westliche Seite des Bahndamms. Weiter verläuft die Zollbinnenlinie am Fuß der Westseite des Bahndamms bis zur Straßenkreuzung Olbersstraße-Hans-Böckler-Straße. Sie folgt dem Straßenzug Hans-Böckler-Straße-Nordstraße-Bremerhavener Straße-Werftstraße bis zur Einmündung in die Straße Beim Industriebahnhof. Sie überspringt die Straße Beim Industriebahnhof und verläuft weiter an der nördlichen Fußlinie des Bahndamms bis zur Bahnüberführung an der Oslebshausen Heerstraße. Hier überspringt sie den Bahndamm, verläuft weiter an der westlichen Seite der Grambker Heerstraße bis zur Mittelbürener Landstraße, folgt dem Straßenzug Mittelbürener Landstraße-Hofstraße-Hinterm Hofe-Vor dem Ahnewelgen bis zur Grenze des Ortsteils Werderland und weiter dieser Grenze bis zur Lesumbroker Landstraße. Jetzt folgt sie dieser Landstraße (die Bürger Heerstraße überschneidend), der Grambkermoorer Landstraße und dem Lesumer Deich, die Werft Burmester einschließend, bis zur Autobahnbrücke, diese ausschließend. Sie überquert die Lesum und verläuft dem Deich folgend auf dem Straßenzug Am Steindamm (die Bremer Heerstraße überschreitend), Deichweg, An der Lesumer Kirche, Am Lesumhafen, Admiral-Brommy-Weg, Am Wasser. Sie verläuft weiter an der Ostseite des Grohner Löschplatzes, der Grohner Straße und der Straße am Grohner Markt bis zur Friedrich-Humbert-Straße und folgt dann dem Straßenzug Friedrich-Humbert-Straße-Friedrich-Klippert-Straße-Reeder-Bischoff-Straße-Alte Hafenstraße bis zum Anleger der Vegesacker Wagenfähre.

D. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Hannover

Die Zollbinnenlinie schließt am linken Weserufer an der Südseite des Golzwarder Siels an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Bremen an. Sie verläuft am Golzwarder Siel bis zum inneren Weserdeichfuß und folgt in nordwestlicher Richtung der inneren Deichfußlinie bis zum Schmalenflether Sieltief. Sie geht dann an dessen Südseite bis zur Bundesstraße 212 und folgt ihr bis Rodenkirchen, verläuft weiter in westlicher Richtung auf der über Rodenkircherwarp nach Varel führenden Landstraße 56 bis zur Südender Leke kurz vor Varel, wo sie entlang der Südender Leke nach Südwesten abbiegt, um auf die Bundesstraße 69 zu stoßen. Sie folgt dieser Straße über Blauhund und Sande bis zur Abzweigung der Bundesstraße 210, verläuft auf dieser Straße bis Roffhausen, dann in nordostwärtiger Richtung auf der Landstraße 97 über Langwerth bis Hölle und anschließend in nördlicher Richtung auf der Landstraße 10 über Sengwarden und Hooksiel bis St. Jooster Altendeich.

Hier zweigt sie nach Westen ab, verläuft auf der Landstraße 9 über Hohenkirchen bis Altgarmssiel, dann in südwestlicher Richtung auf der Straße nach Groß Münchhausen und weiter auf dem Berdumer- und dem Funnixer-Altendeich bis Altfunnixiel. Von da verläuft die Zollbinnenlinie auf den Straßen Werdum-Esens-Fulkum-Westeraccum-Dornum-Nesse-Hage-Norden-Süderneuland I-Charlottenpolder-Schoonorth-Wirdum-Loppersum und auf der Bundesstraße 70 bis Suurhusen. Dann folgt sie dem Osterweg bis Tütelborg und dem Trecktief über Marienwehr bis zu dessen Einmündung in den Ems-Jade-Kanal an der Uphuser Klappe. Anschließend verläuft sie entlang dem Ems-Jade-Kanal, biegt etwa 250 m westlich der Brücke in Uphusen in südostwärtiger Richtung ab und folgt dem nach Uphuser Schwager führenden Feldweg bis zum Neuen Tief. Von hier verläuft sie in südwestlicher Richtung entlang dem Neuen Tief und der Grenze der Kreise Emden und Leer bis zur Bahnlinie Emden-Rheine. Dieser folgt sie bis zur Kreuzung mit der Straße Oldersum-Tergast. Sie überquert hier die Bahnlinie und folgt in südlicher Richtung der Ortsgrenze von Oldersum bis zur Oldersumer Schleuse, wo sie auf den Deich am rechten Emsufer trifft. Anschließend folgt sie der inneren Deichfußlinie bis zur Einmündung der Leda in die Ems bei Leerort. Hier überspringt die Zollbinnenlinie die Ledamündung und verläuft anschließend auf dem rechten Ufer der Ems bis Dalumerfähr im Kreise Meppen, die Orte und Ortsteile am rechten Ufer der Ems sowie die den Flußlauf begradigenden Teile des Dortmund-Ems-Kanals ausschließend. Von Dalumerfähr verläuft sie auf der Straße Geeste-Dalum-Wietmarschen bis zur Grenze der Kreise Grafschaft Bentheim und Lingen. Ihr folgt sie bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 65 ostwärts Schüttorf, um dann in südlicher, gerader Richtung durch den Samerrott auf den Knick der Straße Schüttorf-Samern-Ohne zu stoßen. Auf dieser Straße verläuft sie bis Ohne und anschließend auf der in südlicher Richtung nach Wietringen führenden Straße bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen.

E. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Münster

Die Zollbinnenlinie schließt beim Eintritt der Landstraße Ohne-Wietringen in das Land Nordrhein-Westfalen an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Hannover an und folgt dieser Landstraße in südlicher Richtung bis zur Abzweigung der Landstraße Bilk-Ochtrup. Dieser folgt sie in südwestlicher Richtung bis zum km 1,0 und führt von hier dem in südlicher Richtung abzweigenden Feldweg bis zu seiner Einmündung in die Bundesstraße 54 entlang. Der Bundesstraße 54 folgt sie in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Schützenstraße (Ochtrup). Sie folgt der Schützenstraße und anschließend der Spinnereistraße in westlicher Richtung, bis die Spinnereistraße südlich Ochtrup die Landstraße Ochtrup-Nienborg erreicht. Dieser Landstraße folgt sie in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung in die Landstraße Epenienborg-Heek, der sie in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie Burgsteinfurt-Ahaus-Stadtlohn folgt. Die Bahnlinie bestimmt den weiteren Verlauf in südlicher und südwestlicher Richtung bis zum Bahnhof Almsick. Von da geht die Zollbinnenlinie in nordöstlicher, südöstlicher und südlicher Richtung längs der Gemeindestraße bis zur Einmündung in die Landstraße Stadtlohn-Legden. Dieser folgt sie etwa 1 km in östlicher Richtung, führt dann in südlicher Richtung entlang der Gemeindestraße nach Büren, um bei deren Einmündung in die Landstraße Gescher-Holtwick dieser in südlicher Richtung bis Gescher zu folgen. Von Gescher folgt sie der Landstraße in südöstlicher Richtung bis zum Gabelpunkt Tungerloh-Pröbsting. Von hier führt sie entlang der Bundesstraße 67 in südwestlicher Richtung bis Velen, um dann der Straße Velen-Heiden-Raesfeld in allgemein südwestlicher Rich-

tung bis Raesfeld zu folgen. Von Raesfeld führt sie entlang der Bundesstraße 70 in südwestlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Regierungsbezirken Münster und Düsseldorf. Dieser Grenze folgt sie in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße Dingden-Ringenberg.

F. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Grenze zwischen den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster mit der Straße Dingden-Ringenberg an die der Oberfinanzdirektion Münster an, verläuft entlang dieser Straße bis Ringenberg (diesen Ort ausschließend) und folgt dann der nach Südwesten führenden Straße bis zur Einmündung in die Straße Loikum-Hamminkeln. Dieser Straße folgt sie in südlicher Richtung bis Hamminkeln, das ebenfalls außerhalb des Zollgrenzbezirks bleibt, und verläuft dann in allgemein westlicher Richtung entlang der Straße Hamminkeln-Mehrhoog-Mehr (Mehr ausschließend) bis zur Einmündung in die Landstraße Vissel-Haffen-Bergswick. Ihr folgt sie (Haffen ausschließend) in allgemein nordwestlicher Richtung, bis sie auf den Banndeich am rechten Ufer des Alten Rheins stößt. Der Banndeich bestimmt ihren weiteren Verlauf bis zur Einmündung des Alten Rheins in den Rhein östlich von Rees. Hier überquert sie den Rhein und verläuft am linken Rheinufer von der Fährstelle bei Reeserschans entlang der in westlicher Richtung führenden Straße über Mühlenfeld nach Kalkar. Sie folgt dann in allgemein südlicher Richtung den Straßen Kalkar-Keppeln-Uedem-Kervenheim-Winnekenonk-Kapellen-Issum-Sevelen-Nieukerk. Von Nieukerk, das außerhalb des Zollgrenzbezirks bleibt, verläuft sie in südöstlicher Richtung entlang der Eisenbahnlinie Nieukerk-Aldekerk bis zum Schnittpunkt mit der Straße Aldekerk-Wachtendonk. Dieser folgt sie über Eyl in südwestlicher Richtung bis Wachtendonk. Die Zollbinnenlinie erreicht hier die Niers, die ihren weiteren Verlauf in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Oedt-Vorst bestimmt. Von hier folgt sie der Eisenbahnlinie bis Vorst, das außerhalb des Zollgrenzbezirks bleibt. Weiter verläuft sie in südöstlicher Richtung entlang der Straße nach Süchteln, diesen Ort ausschließend, und hierauf in südwestlicher Richtung entlang der Straße nach Dülken, das außerhalb des Zollgrenzbezirks bleibt. In südlicher Richtung folgt sie dann der Straße über Hardt nach Rheindahlen (diesen Ort ausschließend) und weiter in südwestlicher Richtung der Straße Mönchengladbach-Erkelenz bis zur Grenze zwischen den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen.

G. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Köln

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Nordgrenze des Regierungsbezirks Aachen mit der Bundesstraße 57 an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an, verläuft entlang dieser Straße südwärts über Erkelenz, Baal bis Linnich zur Rurbrücke und von dort ruraufwärts bis zur Bundesstraße 1 in Jülich. Dieser folgt sie bis zur Abzweigung der Straße nach Bourheim, Pattern, geht entlang dieser Straße bis Pattern, von dort entlang den Straßen nach Inden und über Lamersdorf bis Weisweiler und weiter über den Verbindungsweg zur Bundesstraße 264. Dieser folgt sie in ostwärtiger Richtung bis zum Ostausgang Langerwehe, verläuft alsdann südwärts entlang der Straße über Schevenhütte, Kleinhau nach Brück-Hetzigen bis zur Kreuzung mit der Eisenbahnlinie. Der Eisenbahnlinie südwärts folgend, geht sie bis zum Nordwesteingang Heimbach, dann südwärts entlang der Straße Heimbach-Gemünd-Kall-Urft-Marmagen-Schmidtheim bis zur Bundesstraße 51, der sie in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz folgt.

Der durch die nachstehende Linie umgrenzte Teil der Stadt Aachen wird vom Zollgrenzbezirk ausgenommen: Drimbornallee von der Trierer Straße in Forst in südwestlicher Richtung bis zur Raerener Straße; von dort in allgemein nordwestlicher Richtung entlang der Raerener Straße, der Heißbergstraße, der Marienstraße, der Eckenberger Straße, der Neustraße, der Sebastianstraße, dem Krugenofen und der Eynattener Straße bis hinter deren Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Aachen-Herbesthal; der Eisenbahnlinie in südwestlicher Richtung folgend bis zur Weißhausstraße, von dort in allgemein nordnordwestlicher Richtung entlang dem Straßenzug Im Brockenfeld, Kaiser-Friedrich-Allee, Limburger Straße, Lütticher Straße, An der Schanz, Junkerstraße, Turmstraße, Professor-Pirlet-Straße, Seffenter Weg bis zum Schnittpunkt mit der Stadtkreisgrenze; von dort der Stadtkreisgrenze folgend entlang der äußeren Umfriedung der Anstalt „Zum guten Hirten“ bis zur Straße Süsterfeld, dieser etwa 30 m stadtwärts folgend, dann die Straße überquerend und dem Privatweg durch das Gut Kackert (dieses in den Zollgrenzbezirk einschließend) folgend bis zur Roermonder Straße; von dort entlang dem Privatweg nach Gut Rüttsch (die Baulichkeiten des Gutes aus dem Zollgrenzbezirk ausschließend); darauf entlang der Rüttscher Gasse, nach etwa 100 m in ostwärtiger Richtung dem Fahrweg am Nordhang des Lousberges folgend, weiter entlang der Buchenallee bis zum Fuße des Salvatorberges, von hier aus dem Fahrweg nordnordostwärts und weiter dem Soerser Weg folgend bis zu dessen Schnittpunkt mit der Stadtkreisgrenze; dann der Stadtkreisgrenze ostwärts und weiter nordostwärts der Krefelder Straße folgend bis zu ihrem Schnittpunkt mit dem Wurmbach; diesem bis zur Jülicher Straße folgend, dann in ostwärtiger Richtung entlang der Hauptstraße in Haaren, der Südstraße bis zur Eisenbahnunterführung bei „Auf der Hüls“, dem Zehnthofweg, der Haarener Straße, der Hüttenstraße, der Katharinenstraße, dem Freunder Weg und dem Hickelweg bis zur Trierer Straße.

H. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Koblenz bis zum Anschluß an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Saarbrücken

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Bundesstraße 51 mit der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Köln an, verläuft entlang der Bundesstraße 51 bis Stadtkyll und weiter entlang der Straße Jünkerath-Birgel-Hillesheim-Lammersdorf bis Dohm. Dort überquert sie in südwestlicher Richtung die Eisenbahnlinie Gerolstein-Jünkerath, folgt der Straße über Bewingen bis zum Bahnhof Gerolstein und geht entlang der Eisenbahnlinie in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße, die von Lissingen nordwärts nach Gerolstein führt. Entlang dieser Straße verläuft sie in südöstlicher Richtung nach Lissingen. Von hier führt sie in westlicher Richtung entlang der Straße nach Büdesheim-Wallersheim und nach Süden über Hersdorf hinaus bis zum Schnittpunkt mit der Straße Mürtenbach-Schönecken. Dieser folgt sie in westlicher Richtung bis zur Bundesstraße 51 am Südausgang von Schönecken und dann der Bundesstraße 51 in südlicher Richtung über Wetteldorf-Lasel-Seffern bis Rittersdorf. Weiter folgt sie dem Nimsbach nach Süden bis Messerich, verläßt ihn dort und folgt der Straße von Messerich bis zur Bundesstraße 257 am Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Bitburg-Irrel. Der Bundesstraße 257 folgt sie 500 m in nordöstlicher Richtung, verläßt sie dort und folgt in südöstlicher Richtung der Straße über Niederstedem-Eßlingen bis zur Bundesstraße 51. Dieser folgt sie in südlicher Richtung bis Meilbrück, verläuft von dort in östlicher Richtung entlang der Straße über Idenheim bis Auw, dann in südlicher Richtung entlang der Kyll bis zu ihrer Einmündung in die

Mosel, sodann dem linken Ufer der Mosel entlang bis zu dem von Trier-Euren zur Mosel führenden Fahrweg, der zwischen Flußkilometer 195 und 196 auf die Mosel stößt. Dort überquert sie die Mosel in Richtung auf die Feyener Brücke und folgt der Bundesstraße 51 in allgemein südlicher Richtung über Merzlich-Konz-Könen-Ayl-Niederleuken-Saarburg-Trassem-Freudenburg bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Saarland.

J. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Saarbrücken

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Bundesstraße 51 mit der Landesgrenze Saarland/Rheinland-Pfalz an die der Oberfinanzdirektion Koblenz an und verläuft entlang der Bundesstraße 51 bis zur Saar bei Mettlach. Von da ab führt sie entlang der Saar bis Brebach und verläuft weiter auf der Straße Brebach-Fechingen-Eschriegen-Ormesheim-Abweiler-Blieskastel-Webenheim-Mittelbach bis zum Schnittpunkt dieser Straße mit der Landesgrenze Saarland/Rheinland-Pfalz.

Die von der Zollbinnenlinie berührten Städte und Orte gehören nicht zum Zollgrenzbezirk. Die südlich der Zollbinnenlinie liegenden Stadtteile von Saarbrücken gehören zum Zollgrenzbezirk.

K. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Koblenz im Anschluß an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Saarbrücken

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Straße Webenheim-Mittelbach mit der Landesgrenze Saarland/Rheinland-Pfalz an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Saarbrücken an und folgt dieser Straße in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung in die Straße Altheim-Zweibrücken. Sie verläuft entlang dieser Straße in nordöstlicher Richtung bis zur Bahnüberführung südlich Ixheim, folgt der Westseite der Bahnlinie in Richtung Hornbach bis auf die Höhe der Einmündung des Mühlthals in die Straße Zweibrücken-Hornbach, überspringt die Bahnlinie und die Straße in nördlicher Richtung und folgt dem im Mühlthal zum Mühlthalerhof führenden Weg. Sie verläuft weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Verbindungsstraße vom Mühlthalerhof zur Straße Zweibrücken-Heidelbingerhof, überquert diese Straße und folgt in östlicher Richtung dem Feldweg zum Truppacherhof. Von hier verläuft sie entlang der Verbindungsstraße Truppacherhof-Contwig bis zur Bahnlinie Zweibrücken-Landau und folgt der Südseite dieser Bahnlinie bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Bundesstraße 10 beim Bahnhof Dellfeld. Sie folgt dieser Bundesstraße in östlicher Richtung bis zur Straßengabel südlich Nünschweiler. Von hier führt sie in südöstlicher Richtung auf der Straße über Windsberg, Gersbach nach Winzeln. Von Winzeln verläuft sie in südlicher Richtung über den Wasserturm, an dem kleinen Littersbach entlang, über die Littersbacher Mühle nach Niedersimten. Von dort folgt sie in östlicher Richtung dem Feldwege nach Erlendbrunn und verläuft dann in allgemein östlicher Richtung entlang dem Feldweg über die Höhen 372 und 303 nach Lcmberg. Sie führt weiter entlang der Straße über Salwoog bis zur Einmündung in die Straße Hinterweidenthal-Dahn. Auf ihr verläuft sie in südöstlicher Richtung über die Neudahner Mühle, Dahn, Reichenbach und Busenberg bis zum Schnittpunkt mit der Straße Erlendbach-Vorderweidenthal. Von hier folgt sie über Vorderweidenthal der Straße über Birkenhördt nach Bergzabern. Von dort verläuft sie entlang der Südseite der Bahnlinie über Kapellen-Drusweiler-Barbelroth-Windenkandel-Wörth bis zur Abzweigung des Hafengeleises von Maximiliansau. Sie geht diesem Hafengeleise entlang zum Nordufer des Maximiliansauer Hafens und folgt dem

Nordufer bis zur Ausmündung des Hafens in den Rhein. Von hier ist Zollbinnenlinie die Gerade, die das Nordufer der erwähnten Hafenausmündung mit dem nördlichen Ufer der Ausmündung des Maxauer Hafens verbindet. Sie endet am Schnittpunkt dieser Geraden mit der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg.

L. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Geraden, die das Nordufer der Ausmündung des Maximiliansauer Hafens mit dem nördlichen Ufer der Hafenausmündung des Maxauer Hafens verbindet, mit der Landesgrenze Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Koblenz an und folgt dieser Geraden bis zur Nordspitze der letztgenannten Hafenausmündung. Von dort verläuft sie in einer Geraden zum östlichen Hafenufer des Maxauer Hafens, diesem entlang bis zur südöstlichen Hafenspitze, an der die alte Bahnlinie Knielingen-Maxau nach Osten abbiegt. Sie folgt dieser Bahnlinie bis zu deren Übergang über die Alb. Von hier verläuft sie auf dem Westufer der Alb an Knielingen vorbei bis zur Appenmühle. Von da folgt sie dem Westsaum des Feldweges zur Appenmühle bis zu der vom Nordwesten nach Südosten verlaufenden Verbindungsstraße Daxlanden-Grünwinkel (Pfalzstraße). Sie geht am Südrand dieser Verbindungsstraße entlang bis sie auf das Straßenkreuz am Südausgang von Grünwinkel trifft. Von hier aus führt sie am Westrand der Bundesstraße 36 Grünwinkel-Durmernheim entlang bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Regierungsbezirke Nordbaden/Südbaden.

M. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Freiburg

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Bundesstraße 36 (Westrand) mit der Grenze der Regierungsbezirke Südbaden/Nordbaden an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Karlsruhe an. Sie verläuft am Westrand der Bundesstraße 36 in südwestlicher Richtung, biegt 300 m nordostwärts des Schnittpunktes der Straße Au am Rhein-Bickesheim mit der Bundesstraße 36 in südostwärtiger Richtung ab und erreicht bei dem Bahnübergang der Straße Durmersheim-Ettlingen (diesen ausschließend) die Bahnlinie Karlsruhe-Freiburg. Sie folgt nun dem Westrand dieser Bahnlinie über Rastatt nach Süden (Bühl, Achern, Offenburger und Lahr ausschließend) bis zur Abzweigung der Kaiserstuhlnebenbahn beim Bahnhof Riegel (diesen einschließend). Von hier verläuft sie weiter am Westrand dieser Bahnlinie über Riegel, Eichstetten bis nach Gottenheim und folgt jetzt der Landstraße Gottenheim-Waltershofen-Opfingen-Tiengen-Mengen-Offnadingen bis zur Einmündung in die Bundesstraße 3 (1 km südlich Offnadingen). Auf dieser Straße geht sie 500 m weiter bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Bad Krozingen-Staufen. Von hier läuft sie am Westrand der Bahnlinie entlang über Staufen-Ballrechten bis nach Sulzburg und von hier gradlinig über die Höhen 364 (500 m südwestlich Bahnhof Sulzburg), 688 (Lausberg), 850 (Hohe Eiche, 2 km westlich Lipburg), 812 (Ameisen-Buck, 2,5 km westlich Ober-Eggenen), 652 (1 km westlich Vogelbach) zur Höhe 548 (2 km südlich Kandern). Hier biegt die Zollbinnenlinie nach Osten ab und wird von den nördlichen Gemarkungsgrenzen folgender Gemeinden gebildet: Wollbach, Schächtenhaus, Weitenau, Wieslet, Enkenstein, Hausen, Raitbach, Hasel, Wehr, Hornberg, Niedergebisbach, Hogschür, Görwihl, Rotzingen, Wilfingen, Immenreich, Remetschwil, Bannholz, Bierbrönnen, Nöggenschwil, Weilheim, Aichen, Krenkingen, Untermettingen, Uhlingen, Bettmaringen, Oberwangen, Unterwangen, Dillendorf, Lcmbach, Lausheim, Achdorf, Riedböhringen, Hondingen, Riedöschingen, Leipferdingen, Watterdingen,

Welschingen, Mühlhausen, Schlatt unter Krähen, Beuren a. d. Aach, Wichs, Steßlingen, Wahlwies, Espasingen, Ludwigshafen a. B., Bonndorf, Nesselwangen, Überlingen, Deisendorf, Tüfingen, Salem, Neufrach, Oberstenweiler, Bermatingen, Markdorf und Riedheim. Sie verläuft vom Endpunkt der nördlichen Gemarkungsgrenze der Gemeinde Riedheim in ostwärtiger Richtung bis zum ostwärtigen Ortsausgang von Fuchstobel (diesen Ort abschließend).

N. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Stuttgart

Die Zollbinnenlinie schließt beim ostwärtigen Ortsausgang von Fuchstobel an die der Oberfinanzdirektion Freiburg an und führt entlang der Straße Fuchstobel-Hefigkofen zur Wegegabel am Nordausgang des Ortes Hefigkofen. Von hier geht sie in gerader ost-südostwärtiger Richtung über Reute bei Taldorf zu Punkt 412 bei Weiler, wo sie die Schussen und die Bahnlinie Ravensburg-Friedrichshafen überquert und entlang dieser Bahnlinie in südlicher Richtung nach Hasenwinkel führt. Sie verläuft dann in gerader Linie südostwärts über Hohenreute nach Siggenweiler und folgt weiter der Straße Obereisenbach-Tannau-Dietmannsweiler-Elmenau-Bernried-Neukirch-Uhetsweiler-Goppertsweiler-Pflegelberg-Mindbuch-Grub-Neuravensburg-Knolpers-Engetsweiler-Degetsweiler-Volkings bis zum Schnittpunkt dieser Straße mit der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern.

O. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion München

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Straße Degetsweiler-Volkings mit der Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg an die der Oberfinanzdirektion Stuttgart an. Sie führt entlang dem Weg in Richtung Stockenweiler bis zur Bahnlinie nach Immenstadt und folgt dieser in nordostwärtiger Richtung bis zum Bahnhof Hergatz. Hier biegt sie nach Süd-Südosten ab, überquert die Straße Lindau-Isny, führt der Straße Hergatz-Opfenbach entlang bis Mellatz und dann in allgemein südostwärtiger Richtung entlang der Straße über Ratzenberg, Lindenberg, Rothach nach Weiler. Alsdann folgt sie der Straße bis zur Einmündung in die Alpenstraße südlich von Simmerberg, verläuft längs der Straße über Simmerberg, Burkatshofen nach Kalzhofen und weiter entlang der Straße bis Sonthofen. Darauf folgt sie zunächst der Straße bis Rettenberg und führt weiter in allgemein nordostwärtiger Richtung entlang der Straße über Sterklis, Vorderburg, Rieder, Petersthal nach Memersch. Sodann folgt sie dem Feldweg Memersch-Haag nach Haag, verläuft entlang der Straße über Oy, Guggenmoos nach Maria-Rain, überschreitet hier die Wertach und führt entlang der Straße über Schneidbach nach Lachen. Von hier folgt sie der Straße in nordostwärtiger Richtung bis Rückholz, verläuft entlang der Straße ostwärts über Seeg nach Roßhaupten, wendet sich auf der Straße nordostwärts nach Lechbruck und folgt der Straße, den Lech überschreitend, nach Steingaden. Von Steingaden aus geht sie — immer den Straßen folgend — bis Rottenbuch, sodann über Saulgrub, Oberammergau bis Oberau und schließlich nach Farchant. Hier verläßt sie die Straße und verläuft, die Berge gerade ostwärts durchquerend, bis Wallgau. Von dort folgt sie der Straße bis Einsiedl und darauf dem Süd- und dem Ostufer des Walchensees bis Sachenbach. Weiter folgt sie der Straße nach Jachenau, wendet sich hier leicht nach Norden und führt in gerader Linie quer durch die Berge, die Isar bei Lenggries überschreitend, über den Fockenstein in ostwärtiger Richtung zur südlichsten Ausbuchtung des Tegernsees. Seinem Südufer folgt sie bis zur Ausbuchtung bei Rottach-Egern, läuft über Schwaighof und die untere Krainsberger Alm zur Südspitze des Schliersees und von da weiter über Fischhausen, Lehen-

point, Fischbachau in nordostwärtiger Richtung nach Litzldorf. Sie folgt dann dem Litzldorfer Bach über Mooshäusl, Spöck, Blodermühle bis zum Schnittpunkt des Baches mit der Eisenbahnlinie Rosenheim-Kufstein. Dieser folgt sie nach Norden über Raubling bis zur Kreuzung mit der Autobahn München-Salzburg bei Pfraundorf und verläuft sodann der Autobahn entlang nach Osten bis zur Höhe von Freidling. Hier zweigt sie in nördlicher Richtung ab nach Freidling, folgt der Straße nach Teisendorf, sodann der nach Offenwang, läuft von dort in gerader Linie nach Schönram und auf der nordostwärtigen Straße weiter nach Dorfen. Von hier geht die Zollbinnenlinie in nordwestlicher Richtung auf der Straße über Frohnholzen nach Zeifen, von da den Mühlbach (Achenbach) entlang bis Kirchan-schöring und sodann weiter auf der Straße über Rotanschöring, Kumberg, Hohenbergham, Gessenhausen nach Tengling. Von hier folgt sie der Straße in nördlicher Richtung nach Wiesmühl, erreicht — die Straße verlassend — in nordwestlicher gerader Linie Bergham und folgt von da der Straße über Tyrlaching bis Kirchwiedach. Sie zieht sich dann in nordostwärtiger Richtung auf der Straße nach Brandhub hin und weiter auf der Straße über Halsbach, Zeitlarn, Racherding, Schralling, Trinkberg bis Schönberg. Nun verläuft sie, die Bahnlinie bei Hecketstall überquerend, auf der Straße nach Burgkirchen (Alz), weiter der Alz entlang nach Schützing und weiter in gerader nördlicher Richtung über Bergham (Inn), den Inn auf der Brücke überschreitend, nach Markt. Hierauf geht sie in gerader, fast nördlicher Richtung bis Babing und folgt dann in nordostwärtiger Richtung der Straße über Schildthurn nach Tann. Anschließend folgt sie in nordostwärtiger Richtung der Straße bis Edermanning, dann in nördlicher Richtung der Straße über den Weiler Mayerhof nach Wittibreuth, läuft dann in nordostwärtiger Richtung zunächst auf der Straße nach Ulbering und von da in gerader, fast ostwärtiger Richtung nach Kösslarn. Von hier führt sie auf der Straße über Thanham, den Weiler Maierhof, die Bahnlinie Pocking-Pfarrkirchen und die Rott überquerend, nach Schwaim. Jetzt folgt sie der Straße in ostwärtiger Richtung über Karpfham, Poigham nach Unterschwarzenbach, erreicht auf der Straße über Kleeberg, Hader, Hütting, Grund, Bad Höhenstadt die Ortschaft Fürstenzell und führt weiter auf der Straße über Scheuereck nach Götzemann. Von hier folgt sie der Straße in nördlicher Richtung über Jägerwirth bis Eben, läuft über Sandbach zum Stromkilometer 2242,2 und mündet nach Überschreitung der Donau in die linke Donauuferstraße Nr. 125 ein. Auf dieser läuft sie nordostwärts bis zur Ortschaft Bösensandbach, wo sie die bezeichnete Straße wieder verläßt. Sie folgt in nordostwärtiger Richtung der Straße über Otterskirchen nach Kirchberg. In nordostwärtiger Richtung führt sie weiter über Klössing und Pilling nach Neukirchen v. Wald. Dann folgt sie der Straße über Neppersdorf und Kalteneck nach Hutthurm und hierauf der Straße über Büchlberg zum Nordausgang von Hauzenberg. Von dort verläuft sie in nördlicher Richtung entlang der Straße über Bauzing-Hemmerau nach Waldkirchen, führt dann entlang der Straße Wotzmannsreut-Karlsbach nach Freyung v. W. Von da verläuft sie auf der Straße über Bichhütte nach Hohenau und endlich auf dem nordwestwärtigen Weg nach Sägmühle. Von hier folgt sie — die Richtung beibehaltend — der Straße bis zu ihrer Einmündung in die Straße Schönanger-Neuschönau und, dieser in westlicher Richtung folgend, zur Wegegabel nach Haslach und weiter entlang der Straße über Haslach, Draxlschlag, St. Oswald, Höhenbrunn, Reichenberg bis zur Einmündung in die Straße Grafenau-Spiegelau. Ihr folgt sie über Spiegelau-Klingenbrunn-Frauenau-Dörfel bis zur Abzweigung nach Flanitz, verläuft dann entlang der Straße Flanitz-Lichtenthal und stößt wieder auf die Straße Frauenau-Zwiesel. Sie folgt nunmehr in nordwestlicher Richtung der Straße Zwiesel-Langdorf nach Bodenmais, von hier in nordwestlicher Richtung der

Straße Drachselsried–Arnbruck–Traidersdorf–Grub nach Kötzing und weiter der Straße Gehstorf–Reckendorf–Lederdorn nach Rossbach. Von hier verläuft sie in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt des Regen mit der Grenze der Regierungsbezirke Niederbayern/Oberpfalz.

P. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Nürnberg

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt des Regen mit der Grenze der Regierungsbezirke Oberpfalz/Niederbayern an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion München an und verläuft entlang dem Regen nach Cham. Von hier zieht sie sich längs der Straße über Pemfling, Schatzendorf, Bernried, Rötze, Winklarn, Schneeberg, Lind, Pirkhof, Pullenried, Tröbes, Saubersrieth, Moosbach, Burgstreswitz, Vohenstrauß, Altenstadt, Waldthurn, Frankenreuth, Grafenreuth, Floß, Plößberg, Liebenstein, Tirschen-

reuth, Mitterteich, Rosenbühl, Konnersreuth nach Dornhof. Sie geht dann entlang dem Verbindungsweg nach Haid, Seußen, Teichmühle, Garmersreuth, Böhmühle, sodann entlang der Straße über Thiersheim, Höchstädt, Hcbanz, Marktleuthen, Kirchenlamitz, Oberschieda, Unterschieda, Schwarzenbach (Saale), Fattigau, Oberkotzau, über den Vorort Moschendorf nach Hof (Saale). Von Hof (Saale) verläuft sie entlang der Straße Hof–Plauen (Vogtl) über Haid bis zum Austritt aus dem bayerischen Landesgebiet.

Von der Stadt Hof (Saale) gehört nur der eingemeindete Vorort Moschendorf, der im Norden vom Otterbach, im Westen von der Straße nach Oberkotzau und im Süden und Osten von der Stadtgrenze begrenzt wird, zum Zollgrenzbezirk. Die Straße Plauen–Hof (Bundesstraße 173) gehört vom Eintritt in die Stadt Hof (Saale) an (Nord-Osten) nicht zum Zollgrenzbezirk.

Anlage 3

Gebiete, die der Grenzaufsicht unterworfen sind

A. Im Bereich der Eidermündung und des Giselau-Kanals

ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird: Vom Schnittpunkt der Zollbinnenlinie mit der Untereider bei Friedrichstadt verläuft sie eideraufwärts 100 Meter beiderseits des Eiderufers bis zur Einmündung des Giselau-Kanals, weiter 100 Meter beiderseits des Giselau-Kanals bis zur Einmündung in den Nord-Ostsee-Kanal.

B. Im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals

ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird: Von der Fähre Kudensee verläuft sie in nordostwärtiger Richtung beiderseits des Nord-Ostsee-Kanals in einem Abstand von 100 Meter bis Westerrönfeld, auf dem Westufer des Kanals den alten Burger Hafen (sog. Kattensteg) einschließend. Vom Westufer des Kanals an der Südwestecke Gerhardshain geht sie entlang der Untereider, durch die Hollesenstraße bis zur Gabelung Büdelsdorf–Sehestedt und weiter auf der Straße nach Sehestedt bis zum Schnittpunkt mit der Zollbinnenlinie bei Sehestedt. Vom Ostufer des Kanals verläuft sie dann auf der Dorfstraße Westerrönfeld in nordostwärtiger Richtung, weiter entlang der Kieler Straße bis zur Bundesstraße 202, dieser in ostwärtiger Richtung folgend bis zur Abzweigung nach Rade und darauf in Richtung Rade bis zur Gabelung etwa 1 km südlich Rade. Anschließend folgt sie dem Wege ostwärts Rade bis zur Einmündung in die Straße Rade–Langenrade. Dieser Straße folgt sie bis Langenrade. Von dort geht sie in nördlicher Richtung bis Steinwehr, von Steinwehr in 100 Meter Entfernung am Kanalufer entlang bis zur Fähre Sehestedt.

C. Im Bereich der Elbemündung und der Unterelbe

ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird: Auf der linken Elbuferseite vom Altenbrucher Hafen gleichlaufend mit der Zollbinnenlinie verläuft sie in südlicher Richtung über den Bahnhof Altenbruch, entlang der Bahnhofstraße bis zur Ortsmitte Altenbruch. Von hier folgt sie zunächst in südlicher und dann in ostwärtiger Richtung der Bundesstraße 73 bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Bahnlinie Cuxhaven–Stade bei Otterndorf. Von da aus verläuft sie längs der Bahnlinie nach Südosten bis zur Kreuzung mit der Straße Otterndorf–Osterbruch.

Sie folgt dieser Straße etwa 200 m nach Norden bis zur Einmündung in die Bundesstraße 73, der sie über Belum und Neuhaus bis zur Straßengabel Neuhaus–Geversdorf/Neuhaus–Kadenberge folgt. Sie zieht sich sodann an der Straße nach Geversdorf entlang, überquert in ostwärtiger Richtung die Oste und die Osteniederung bis „Neuschleuse“. Dabei werden die Oste und ihr Ufergelände in einer Breite von beiderseits 200 m bis Basbek–Osten in die Überwachung einbezogen. Die Begrenzungslinie folgt dann weiter dem Weg nach Hohenlucht der Straße über Hollerdeich–Oderquart–Holler–Wischhafen–Neuland–Drochtersen–Bützfleeth bis Stade. In Stade verläuft sie über die Freiburger Straße und den Schleusenweg bis an das Anschlußgleis der Gasanstalt, ihm und anschließend der Straße „Am Hafen“ nach Süden folgend bis zum Saltor, wo sie im rechten Winkel nach Osten umbiegt und über die Altländer Straße bis zum Hinterdeich führt. An ihm und der Moorwettern zieht sie sich entlang bis Horneburg, läuft weiter längs des Hohen Hinterdeichs und der Landwettern bis an die Straße Jork–Dammhausen, folgt bis nach Dammhausen dieser Straße und sodann im rechten Winkel nach Südosten umbiegend der Straße nach Buxtehude. In Buxtehude bilden Schützenhofweg, Liebfrauenkirchhof, Fischerstraße, Moorhorstraße, Harburger Straße die Begrenzungslinie und anschließend die Bundesstraße 73 bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Buxtehude–Harburg, an der sie sodann bis zur Kreuzung mit der Hamburger Landesgrenze entlangläuft. Sie folgt dann gleichlaufend mit der Zollbinnenlinie der Landesgrenze bis zur Elbe. Von hier überquert sie in nördlicher Richtung die Elbe bis zum Anleger Blankenese. Auf der rechten Elbuferseite verläuft sie dann weiter vom Anleger Blankenese gleichlaufend mit der Zollbinnenlinie längs der Blankeneser Hauptstraße und der Elbchaussee bis zur Einmündung der Dockenhudener Straße. Die Begrenzungslinie verläuft dann nach Nordwesten längs der Dockenhudener Straße, Blankeneser Bahnhofsplatz, Blankeneser Landstraße, Rissener Landstraße, Wedeler Landstraße und Rissener Chaussee nach Wedel. In der Stadt bilden Rissener Straße, Rosengarten (einschl. Bahngelände), Mühlenstraße, Am Marktplatz, Rolandstraße, Schauenburger Straße und Holmer Straße die Begrenzungslinie. Sie läuft sodann längs der Landstraße nach Utersen, folgt in der Stadt zunächst der Pinnau-Allee bis zum Gelände der „Feldmühle Papier- und Zellstoffwerke AG“, das sie — sich an seiner Umzäunung bis zur Straße Oertberg entlangziehend — einschließt, wobei sie die Pinnau parallel zur Pinnau-Allee überquert. Sie folgt sodann den Straßen

Oertberg, Großer Sand, Großer Wulfhagen, Marktstraße, Kreuzstraße, Mühlenstraße, Lohe und weiter der Landstraße nach Elmshorn. Durch Elmshorn führt sie über Köhnholz, Klostersande und Reichenstraße bis an die Bahnlinie Hamburg-Neumünster, der sie — den Bahnhof mit seinen Zufahrten einschließend — nach Norden bis zur Schulstraße folgt, läuft weiter über Schulstraße, Gerberstraße, Sandberg, Am Deich und Kruck und führt dann längs der Straße nach Herzhorn und Borsfleth über Neuendorf-Moorhusen-Obendeich bis an die Bahnlinie Glückstadt-Itzehoe (etwa 3 km südwestlich Krempe), an der sie nach Nordosten entlangläuft bis zur Kreuzung Alsenkamp-Kremperweg in Itzehoe. In der Stadt bezieht sie das Hafengelände bei ihrem weiteren Verlauf über die Straßen Vor dem Delftor, Reichenstraße, Krämerstraße, Breite Straße, Kirchenstraße und Viktoriastraße in das der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiet ein. Sie führt sodann, den Bahnhof mit dem davorliegenden Stück der Bahnstraße einschließend, längs der Bahnlinie Itzehoe-Wilster-Brunsbüttelkoog bis an die Kreuzung mit der Straße St. Margarethen-Flethsee beim Bahnhof St. Margarethen. Von hier verläuft die Begrenzungslinie entlang der Straße nach Kühlen-Kudensee. Sie folgt dann in nordwestlicher Richtung der Straße nach Süderdorn, von hier weiter in südwestlicher Richtung der Straße über Bahnhof Blangenmoor-Ivershörn-Belmermoor in Richtung Brunsbüttel bis zu einem Punkt auf dieser Straße, der östlich der Einmündung der Straße von Westerbehnhusen in die Bundesstraße 5 liegt. Von diesem Punkt ist die Begrenzungslinie die Gerade zur Einmündung der Straße von Westerbehnhusen in die Bundesstraße 5. Von hier folgt sie der Bundesstraße 5 in westlicher Richtung bis Kattrepel, wo sich die Zollbinnenlinie anschließt.

D. Im Bereich der Unterweser

ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird: An der Zollbinnenlinie am inneren Weserdeichfuß bei Golzwardersiel beginnend verläuft sie in südlicher Richtung entlang der inneren Deichfußlinie bis zum Knick der Landstraße 206 westlich der Fettraffinerie Brake, folgt dem Nordrand dieser Landstraße in westlicher Richtung bis zur Boitwarder Kurve in Brake, führt nach Süden am Westrand der Golzwarder- und Bahnhofstraße bis zur Rönnel, folgt dem Lauf der Rönnel bis zum Schnittpunkt der Bundesstraße 212 mit der Landstraße 207, führt in ostwärtiger Richtung weiter am Südrand der Landstraße 207 bis zur Straßenabzweigung in Kirchhammelwarden; von hier verläuft sie am Westrand der Straße Kirchhammelwarden-Oberhammelwarden bis zur Brücke über das Elsfl ether Sieltief nördlich von Elsfl eth, folgt diesem Siel bis zur Bundesstraße 212, führt nach Süden am Westrand dieser Bundesstraße über Huntebrück bis zur Straßenabzweigung in Schlüte, dann weiter am Süd- bzw. Westrand der Straße Dreisielen-Bettingbühen entlang bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Landstraße 217 bei Ranzenbüttel, verläuft dann in ostwärtiger Richtung am Südrand der Landstraße 217 über Warfleth-Lemwerder bis zur Einmündung dieser Straße in die Bundesstraße 75 bei Altenesch, sämtliche an der Straße liegenden Orte und Ortsteile einschließend. Vom Südausgang von Altenesch verläuft die Begrenzungslinie am Südrand der Häusergruppe Maytagshörne und am inneren Fuß des Ochtumdeiches entlang zum Südrand der Nobiskuhle am Nordausgang von Brake, überspringt anschließend die Ochtum und führt sodann bis zum inneren Deichfuß des Weserdeiches an der Stelle seines Eintritts in das bremische Staatsgebiet nordostwärts des Dorfes Ochtum. Von hier ab ist sie die in nordwestlicher Richtung verlaufende Zollbinnenlinie bis zum Anleger der Vegesacker Wagenfähre. Sie folgt dann dem Straßenzuge Alte Hafenstraße-Rohrstraße-Weserstraße-Fröbelstraße bis zur Einmündung in die Lindenstraße. Sie folgt weiter der Lin-

denstraße, Landrat-Christian-Straße, Lüder-Clüver-Straße, Kapt.-Dallmann-Straße, Rönnebecker Straße, Dillener Straße, Farger Straße, Reker Straße und der Verkehrsstraße in nördlicher Richtung über Neuenkirchen, Rade, Aschwarden, Wurthfleth, Rechtebe, Wersabe, Offenwarden bis Sandstedt. Von hier ab ist sie die in westlicher Richtung verlaufende Zollbinnenlinie bis zur Südmole des Sandstedter Sielhafens und weiter die Weser überspringend bis zur Einmündung des Golzwarder Siels.

E. Im Bereich des Seezollhafens Leer

ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird: An der Zollbinnenlinie auf dem rechten Ufer der Ledamündung bei Leerort beginnend verläuft sie entlang der inneren Deichfußlinie bis zum Esklumer Fährweg. Von hier verläuft sie auf der dem Hafengebiet abgewandten Seite der Straßen Esklumer Fährweg-Groninger Straße-Kamp-Neue Straße-Rathausstraße-Wilhelminengang-Norder Straße-Mühlenstraße-Ledastraße-Georgstraße-Sägemühlenstraße und weiter in deren Auslauf bis zum Deich auf dem rechten Ufer der Leda. Sie folgt dann in ostwärtiger Richtung der inneren Deichfußlinie, erreicht über die Eisenbahnbrücke das linke Flußufer und folgt weiter auf diesem Ufer in westlicher Richtung der inneren Deichfußlinie, bis sie an der Ledamündung über den Sicherungsdeich wieder die Zollbinnenlinie erreicht.

F. Im Bereich des Seezollhafens Papenburg

ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird: An der Zollbinnenlinie auf dem rechten Ems-Ufer bei der Deichscharte zur Fähre Papenburg-Halte beginnend verläuft sie auf der dem Hafengebiet abgewandten Seite der Straßen Halter Fähre-Papenburg, Wehrdeich, Bahnhofstraße, Hauptkanal links und, beim Ölmühlenweg den Hauptkanal überquerend, Ölmühlenweg, Deverweg, Deverbrücke und Bokeler Straße. Sie folgt dann dem in nördlicher Richtung parallel zum Deverhafen verlaufenden Industriegeweg, weiter dem Südufer des Sielkanals und schließlich dem Bokeler Wasserwall bis zur Zollbinnenlinie unmittelbar nördlich der Schleuse zum Seitenkanal.

G. Im Bereich des Rheins

ist der Grenzaufsicht unterworfen der Rhein von der Zollbinnenlinie, die bei Rees den Rhein überquert, stromaufwärts bis zur Zollbinnenlinie, die beim Maxauer Hafen/Maximiliansauer Hafen den Rhein überquert, mit seinen Inseln, einem Uferstreifen von beiderseits 50 m und den Hafenanlagen; ferner die Altrheinarme und die Fluß- und Kanalmündungen in dem genannten Rheinabschnitt — letztere auf eine Strecke von 1 km — mit einem Uferstreifen von beiderseits 50 m und den Hafenanlagen.

Das unterworfenen Gebiet beschränkt sich

1. in den Hafenanlagen von Mainz auf den Zoll- und Binnenhafen mit dem Gelände, das von der Gaßnerallee, der Rheinallee und der Straße Am Zollhafen — alle genannten Straßen sind ausgeschlossen — begrenzt wird;
2. in den Hafenanlagen von Worms auf das Hafengelände, das eingeschlossen wird, durch die Pfrimm, den Rheingewannweg bis zur Eisenbahnunterführung, die Hafenstraße, den Nibelungenring, den Barbarossaplatz und die Vangionenstraße und den Weg hinter den Hafengebäuden — alle genannten Straßen, Plätze und Wege sind ausgeschlossen — in südöstlicher Richtung bis zum 50-m-Streifen am Rhein;
3. in den Hafenanlagen von Ludwigshafen auf den Stromhafen am Zollhof mit dem Ufergelände, das im Norden durch die Nordseite der Schnellum-

schlaghalle und deren Verlängerung bis zum Bahngleis 1, im Westen durch das Bahngleis 1 und im Süden durch die Kaiser-Wilhelm-Straße begrenzt wird; der Luitpoldhafen mit dem westlichen Ufergelände bis zur Lagerhausstraße und mit dem östlichen Ufergelände bis zum Bahngleis; der Mundenheimer Altrheinhafen (Petroleumhafen) und der Kaiserwörthhafen mit dem Gelände, das wie folgt begrenzt wird: Durch die Straße An der Kammerschleuse, die Obere Lagerhausstraße, die Kaiserwörthstraße, das parallel zur Schmalseite des Kaiserwörthhafens verlaufende Stück der Inselstraße und seine gedachte Verlängerung bis zum 50-m-Streifen am Rhein — alle genannten Straßen ausgeschlossen —;

4. in den Hafenanlagen von Mannheim

auf das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird: Von Rhein-km 411,750 in 200 m Abstand vom Rheinufer nach Norden — bis Rhein-km 412,500 — ostwärts in 200 m Abstand entlang dem Südufer des „Thyssen-Hafens“ (Südliches Becken IV) bis in Höhe der Ostspitze — nordostwärts bis zur Kreuzung der Rohrhoferstraße mit dem Edinger Riedweg —; entlang dem Edinger Riedweg bis zur Schwetzinger Landstraße,

dann in nordwestlicher Richtung entlang der Bahnlinie Mannheim-Karlsruhe bis 500 m vor dem Bahnhof Neckarau, weiter 150 m westlich bis zur Angelstraße; anschließend in südlicher Richtung entlang der Angelstraße bis zur Plinaustraße, nach Westen in 250 m Abstand vom Rheinufer bis Rhein-km 416,750; vom Rhein-km 425 verläuft die Grenze unter Einschluß des Schleusenwegs im Abstand von 50 m entlang dem ostwärtigen Ufer des Verbindungskanals bis zum Neckar, neckaraufwärts entlang der Neckarvorlandstraße bis zur Kurpfalzbrücke-Neckardamm bis zum Kanal-Kanaldamm bis einschließlich Neckarschleuse Feudenheim-Damm auf dem rechten Neckarufer bis zur Helmholtzstraße-Ostufer des Bonadieshafens-Südostufer des Kaiser-Wilhelm-Hafens bis zu dessen Spitze-Nordwestufer des Kaiser-Wilhelm-Hafens-Südostufer Industriehafen-Waldhofbeken-Altrhein bis zur Einmündung in den Rhein;

5. in den Hafenanlagen von Speyer

auf den Staatshafen und den Floßhafen mit dem Gelände, das durch die Hafenstraße, den Schillerweg und den Speyerbach begrenzt wird; alle genannten Straßen und der Speyerbach sind ausgeschlossen.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrts- direktion Kiel für den Nord-Ostsee-Kanal Vom 14. Dezember 1961	247 23. 12. 61	20. 12. 61

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeraufrechnung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftenschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermittelte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge. (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren. (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 15:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 5. Lieferung
32-35 Gerichte für besondere Sachgebiete. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 16:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 10. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 213 Bauwesen — 214 Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz. (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 17:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 6. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte. (160 Seiten; Einzelbezug 5,60 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 18:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 10. Lieferung
45 Strafrecht — 450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten. (120 Seiten; Einzelbezug 4,20 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 19:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 5. Lieferung
41 Handelsrecht — 411 Börsenrecht — 4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 20:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 8. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2125 Lebens- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände. (148 Seiten; Einzelbezug 5,18 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 21:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 12. Lieferung
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 22:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 13. Lieferung
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffsicherheit. (236 Seiten; Einzelbezug 8,26 DM zuzüglich 0,60 DM Versandgebühren.)
- Folge 23:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 14. Lieferung
95 Schifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken — 9519 Nord-Ostsee-Kanal. (190 Seiten; Einzelbezug 6,72 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 24:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) 3. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2032 Besoldung, Reise- und Umzugskosten, Unterhaltszuschuß. (91 Seiten; Einzelbezug 3,22 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 25:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) 2 b Lieferung
40 Bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch und Nebengesetze) — 403 Nebengesetze zum Sachenrecht. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 26:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 2 a Lieferung
40 Bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch und Nebengesetze) — 401 Nebengesetze zum Allgemeinen Teil — 402 Nebengesetze zum Recht der Schuldverhältnisse. (124 Seiten; Einzelbezug 4,34 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 27:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 9. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2126 Krankheitsbekämpfung, Impfungen — 2127 Gesundheitsfürsorge — 2128 Deutsches Rotes Kreuz. (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertem Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag: Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr LM 0,10.